

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 22. September 1945

39. Stück

160. Verfassungsgesetz: Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft (Wirtschaftssäuberungsgesetz).
 161. Verordnung: Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Beirates für die Lenkung des Papierverbrauchs für Druckzwecke (Papierverbrauchs-Lenkungs-VO.).
 162. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. Oktober 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 573.

160. Verfassungsgesetz vom 12. September 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft (Wirtschaftssäuberungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Wirkungsbereich.

§ 1. (1) Dieses Verfassungsgesetz erstreckt sich auf alle im § 1, Abs. (2) und (3), lit. a, des Gesetzes vom 20. Juli 1945 über die Wiedererrichtung der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz), St. G. Bl. Nr. 95, angeführten Personen und deren Dienstgeber, ferner auf Mitglieder der Geschäftsführungs und Aufsichtsorgane juristischer Personen.

(2) Unter dieses Verfassungsgesetz fallen nicht

- a) Personen, die im § 21 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), St. G. Bl. Nr. 13, angeführt sind;
- b) Rechts- und Patentanwaltsanwärter und Notariatskandidaten;
- c) Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die in einem Dienstverhältnis stehen, sowie angestellte Pharmazeuten.

Ausschaltung von der Betriebsleitung.

§ 2. (1) Personen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet, können Betriebe deren Dienstnehmer durch § 1, Abs. (1), dieses Gesetzes erfaßt werden, nicht weiter leiten. Sofern auf Grund bestehender Gesellschaftsverträge oder bereits erteilter Prokura u. dgl. die ordnungsmäßige Weiterführung des Betriebes nicht gewährleistet ist, bestellt das zuständige Staatsamt einen öffentlichen Verwalter.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für

- a) Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte;
- b) Ärzte, Zahnärzte, Dentisten und Apotheker, auch wenn sie Dienstnehmer beschäftigen, die unter dieses Verfassungsgesetz fallen.

Dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 3. Dienstnehmer, auf die § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet, sind fristlos zu entlassen. Diese Entlassung kann entweder vom Dienstgeber oder gemäß § 10, Abs. (1), von der Kommission beim Landesarbeitsamt (§ 9) ausgesprochen werden. Die Entlassung gilt als vom Dienstnehmer verschuldet.

§ 4. (1) Dienstnehmer, auf die § 4, nicht aber § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet, können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mindestkündigungsfristen zu den gesetzlichen Kündigungsterminen, Dienstnehmer, wenn sie dem Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 292, unterliegen, zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten auch für Dienstnehmer die, ohne dem Personenkreis des § 3 und § 4, Abs. (1), anzugehören,

- a) sich erwiesenermaßen im Betriebe im nationalsozialistischen Sinne besonders betätigt haben;
- b) hauptsächlich aus politischen, dem Nationalsozialismus dienlichen Gründen oder deshalb angestellt wurden, weil sie zu Behörden, Parteistellen oder wirtschaftlichen Organisationen enge Beziehungen hatten;
- c) im Zuge der wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich auf Grund von Sonderverträgen angestellt wurden.

(3) Sofern die in den Abs. (1) und (2) genannten Dienstnehmer in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entlassen worden sind, gilt diese Entlassung als Kündigung nach Abs. (1) mit Wirkung vom Zeitpunkt der Entlassungserklärung, es sei denn, daß die Entlassung aus anderen als den in diesem Gesetz angeführten Gründen vorgenommen wurde.

§ 5. Entlassungen und Kündigungen nach diesem Verfassungsgesetz bedürfen zu ihrer Rechts-

wirksamkeit nicht der Zustimmung des Arbeitsamtes, sind jedoch vom Dienstgeber binnen einer Woche nach Beendigung der Beschäftigung dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt zu melden.

§ 6. (1) Das nach dem Dienstvertrag gebührende Monatsentgelt eines nach § 4 gekündigten Dienstnehmers kann vom Dienstgeber einseitig, wie folgt, herabgesetzt werden: Übersteigt das Monatsentgelt 300 *R.M.*, so kann der diesen Betrag übersteigende Teil um die Hälfte gekürzt werden; übersteigt das Monatsentgelt den Betrag von 900 *R.M.*, so kann es bis auf 600 *R.M.* herabgesetzt werden.

(2) Ein allfälliger Anspruch auf Abfertigung ist verwirkt. In berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann die Kommission (§ 9) eine Abfertigung bewilligen. Der Bemessung der Abfertigung darf im Falle einer Kürzung des Monatsentgeltes nach Abs. (1) nur das gekürzte Monatsentgelt zugrunde gelegt werden.

§ 7. (1) Die auf Grund der Bestimmungen des § 3 entlassenen Personen, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen verlieren ihre Ansprüche auf Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüsse, die ihnen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert sind.

(2) Sofern Angehörige eines nach § 3 Entlassenen ihm gegenüber einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch besitzen und auf sie die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes nicht Anwendung finden, kann ihnen die Kommission Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der diesen Angehörigen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen vertraglich zustehenden Versorgungsgenüsse, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 125 *R.M.* für die Ehefrau, von 50 *R.M.* für das erste Kind, von je 25 *R.M.* für jedes weitere Kind, für alle Angehörigen zusammen bis zum Höchstbetrage von 250 *R.M.* monatlich zustehen.

(3) Personen, die auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß bereits beziehen und auf die § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet, verlieren diese Ansprüche gegenüber dem Betrieb oder der im Betrieb bestehenden Versorgungseinrichtung. Für Angehörige von Ruhegenußempfängern der vorstehend angeführten Art gelten die Bestimmungen des Abs. (2) sinngemäß.

(4) Im Falle einer Kündigung nach § 4 bleibt der Anspruch des Dienstnehmers, seiner Angehörigen oder Hinterbliebenen auf einen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenuß, der auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert

worden ist, nur bis zum Höchstbetrage von 250 *R.M.* monatlich für den Ruhegenuß und bis zu den im Abs. (2) genannten Höchstbeträgen für die Versorgungsgenüsse aufrecht.

(5) Die Renten der Sozialversicherung werden durch dieses Gesetz nicht berührt, jedoch in obige Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüsse eingerechnet.

Anzeigepflicht und Antragsrecht.

§ 8. (1) Will der Dienstgeber die Entlassung nach § 3 nicht vornehmen, so hat er dies der Kommission (§ 9, Abs. (1)) unter Angabe der Gründe anzuzeigen und hievon den Betriebsrat (Vertrauensmänner) sowie den Dienstnehmer zu verständigen.

(2) Will der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht (§ 4) oder dem Recht der Kürzung der Bezüge (§ 6, Abs. (1)) keinen Gebrauch machen, so hat er hievon den Betriebsrat (Vertrauensmänner) unter Angabe der Gründe zu verständigen.

(3) In Betrieben, in denen ein Betriebsrat (Vertrauensmänner) nicht besteht, ist die Mitteilung nach den Abs. (1) und (2) der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu erstatten.

(4) In den Fällen der Abs. (1) und (2) kann der Betriebsrat (Vertrauensmänner) bei der Kommission den Antrag auf Entlassung, Kündigung oder Kürzung der Bezüge stellen. Will der Betriebsrat von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch machen, hat er dies der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes anzuzeigen.

(5) Für Betriebe, in denen kein Betriebsrat (Vertrauensmänner) besteht, sowie in den Fällen, in denen der Betriebsrat (Vertrauensmänner) von dem Antragsrecht nach Abs. (4) keinen Gebrauch macht, steht dieses Antragsrecht der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu.

(6) Gegen die vom Dienstgeber vorgenommene Entlassung, Kündigung oder Kürzung der Bezüge kann der Dienstnehmer bei der Kommission (§ 9, Abs. (1)) Antrag auf Entscheidung stellen.

Spruchstellen.

§ 9. (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus diesem Verfassungsgesetz und zur Durchführung der darin sonst vorgesehenen Aufgaben werden bei jedem Landesarbeitsamt eine oder mehrere Kommissionen errichtet. Diese bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Dienstgeber und Dienstnehmer. Die örtliche Zuständigkeit der Kommission wird durch den Standort des Betriebes, in dem der Dienstnehmer beschäftigt ist,

bei Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen nach dem Standort der anweisenden Stelle bestimmt.

(2) Beim Staatsamt für soziale Verwaltung werden für das gesamte Staatsgebiet eine oder mehrere Berufungskommissionen gebildet. Diese bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden, je einem Vertreter der drei politischen Parteien sowie je einem Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer als Beisitzer. Jeder Berufungskommission gehört auch ein vom Staatsamt für soziale Verwaltung bestimmter rechtskundiger Beamter als Berichterstatter an, dem jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht.

(3) Im Bedarfsfalle kann das Staatsamt für soziale Verwaltung solche Berufungskommissionen am Sitze der einzelnen Landeshauptmannschaften errichten.

(4) Die Vorsitzenden der in den Abs. (1) bis (3) genannten Kommissionen werden vom Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung ernannt. Das Staatsamt für soziale Verwaltung bestellt die Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und Dienstnehmer auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen, die Vertreter der politischen Parteien auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der politischen Parteien Österreichs.

(5) Die Mitglieder der Kommissionen sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(6) Die Zuständigkeit der Kommission schließt die gerichtliche Zuständigkeit aus.

(7) Auf das Verfahren vor den Kommissionen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG.) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß der Kurator im Sinne des § 11 AVG. von der Kommission [Abs. (1)] bestellt wird. Solange die Kommission [Abs. (1)] nicht gebildet ist, bestellt den Kurator der Leiter des zuständigen Landesarbeitsamtes.

(8) Die Kommissionen [Abs. (1) bis (3)] fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(9) Die Entschädigung der Beisitzer setzt das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen durch Verordnung fest.

§ 10. (1) Die Kommission [§ 9, Abs. (1)] kann auf Antrag des Betriebsrates (Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Entlassung, Kündigung oder Kürzung der Bezüge verfügen. Auf Antrag des Dienstnehmers, des Betriebsrates

(Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat die Kommission über Verfügungen des Dienstgebers, die er auf Grund der §§ 3, 4 und 6 getroffen hat, zu entscheiden. Sie kann Verfügungen des Dienstgebers aufheben und abändern, insbesondere auch eine ausgesprochene, nach diesem Gesetz jedoch nicht zulässige Entlassung in eine Kündigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4, Abs. (1), mit Wirksamkeit vom Zeitpunkte der Entlassungserklärung abändern und hiebei auch eine Kürzung des Entgeltes im Sinne der Bestimmungen des § 6 anordnen.

(2) Gegen Entscheidungen der Kommissionen [Abs. (1)] steht dem Dienstgeber, dem Dienstnehmer und dem Betriebsrat (Vertrauensmänner), im Falle des § 8, Abs. (3), auch der Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Berufung zu. Den Angehörigen und Hinterbliebenen der im § 7 genannten Personen steht ein Berufungsrecht nur soweit zu, als es sich um Entscheidungen über ihre Unterhaltsbeiträge oder Versorgungsgenüsse handelt.

(3) Über Berufungen nach Abs. (2) entscheidet die zuständige Berufungskommission [§ 9, Abs. (2)]. Die Berufungskommission kann auch eine durch Entscheidung der Kommission [§ 9, Abs. (1)] rechtskräftig abgeschlossene Sache binnen sechs Wochen nach Rechtskraft zur Überprüfung an sich ziehen. Sie hat bei der Überprüfung so vorzugehen wie im Falle einer Berufung. Die das Überprüfungsverfahren abschließende Entscheidung der Berufungskommission tritt dann an die Stelle der überprüften Entscheidung der Kommission.

Fristen.

§ 11. (1) Der Dienstgeber kann von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes nur binnen einer Frist von sechs Wochen Gebrauch machen. Erfährt der Dienstgeber erst später die Tatsache, daß der Dienstnehmer unter den Personenkreis der §§ 3 oder 4 dieses Gesetzes fällt, so läuft diese Frist für den Dienstgeber vom Zeitpunkt der erlangten Kenntnis. Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann diese Frist über Antrag des Dienstgebers, insbesondere in jenen Fällen, in denen durch eine sofortige Entlassung oder Kündigung des Dienstnehmers die Fortführung des Betriebes gefährdet wäre, verlängern.

(2) Die Mitteilung nach § 8, Abs. (1), hat der Dienstgeber innerhalb einer Woche nach Ablauf der im Abs. (1) festgesetzten Frist zu machen.

(3) Der Betriebsrat (Vertrauensmänner) kann sein Antragsrecht im Sinne des § 8, Abs. (4), nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Einlangens der Mitteilung des Dienstgebers [§ 8, Abs. (1) und (2)], ausüben. Er hat die Mitteilung nach § 8, Abs. (4), 2. Satz

innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist zu erstatten.

(4) Die Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes kann ihr Antragsrecht nach § 8, Abs. (5), nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Einlangens der Mitteilung [§ 8, Abs. (3) und (4)], ausüben.

Prüfungspflicht.

§ 12. Der Dienstgeber ist verpflichtet, sich zu vergewissern, ob Dienstnehmer seines Betriebes oder Dienstnehmer, die er in den Betrieb neu einstellt, dem Personenkreis der §§ 3 und 4 unterliegen. Er ist zu diesem Zwecke berechtigt, von seinen Dienstnehmern diesbezügliche eidesstattliche Erklärungen zu verlangen.

Neu- und Wiedereinstellung.

§ 13. (1) Die Neu- und Wiedereinstellung von Dienstnehmern, auf die die §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, bedarf der schriftlichen Zustimmung eines beim Arbeitsamt zu bildenden Ausschusses. Diese Zustimmung ersetzt die Zustimmung nach der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1685.

(2) Dienstnehmer, auf die § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Dienstvertrages nur eingestellt werden, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Ausschusses vorliegt.

(3) Bei Neu- und Wiedereinstellung von Dienstnehmern, auf die § 4, nicht aber § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet, kann erforderlichenfalls die schriftliche Zustimmung des Ausschusses nachträglich eingeholt werden. Wird die Zustimmung innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Einstellung, nicht erteilt, so gilt das Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf dieser Frist als aufgelöst.

(4) Der Ausschuß [Abs. (1)] besteht aus dem Leiter des Arbeitsamtes als Vorsitzenden und aus je einem Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und der Dienstnehmer, die der Leiter des Landesarbeitsamtes über Vorschlag der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestellt. Der Leiter des Arbeitsamtes kann mit dem Vorsitz im Ausschuß an seiner Stelle auch einen Bediensteten des Arbeitsamtes betrauen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(5) Im Bedarfsfalle können bei einem Arbeitsamt auch mehrere solche Ausschüsse gebildet werden.

Strafen.

§ 14. Dienstgeber, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Vorschriften des § 5, § 8, Abs. (1) bis (3), des § 11, Abs. (2), und der §§ 12

und 13, Dienstnehmer, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Prüfung nach § 12 vereiteln oder erschweren, werden unbeschadet einer nach anderen Gesetzen zu verhängenden Strafe von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 *R.M.*, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Wiederaufnahme des Verfahrens in besonderen Fällen.

§ 15. (1) Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes eine Ausnahme von der Behandlung nach dem Verbotsgesetz bewilligt, so kann der Dienstnehmer, Ruhe- oder Versorgungsgenußempfänger innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Ausnahmebewilligung, bei der Kommission [§ 9, Abs. (1)] die Aufhebung oder Änderung der vom Dienstgeber auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen beantragen.

(2) Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes eine Ausnahme von der Behandlung nach dem Verbotsgesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 des Verbotsgesetzes eine Entscheidung, auf deren Grundlage im Verfahren nach § 9 dieses Gesetzes hätte anders entschieden werden können, so hat die Kommission, die in letzter Instanz entschieden hat, auf Antrag die ergangene Entscheidung aufzuheben, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abermals zu entscheiden. Für das Antragsrecht des Dienstnehmers, Ruhe- oder Versorgungsgenußempfängers gilt Abs. (1) sinngemäß.

(3) In den Fällen der Abs. (1) und (2) kann die Kommission ihrer Entscheidung bei besonderer Berücksichtigungswürdigkeit ganz oder teilweise rückwirkende Kraft verleihen. Sie hat hiebei besonders auch die Interessen des Dienstgebers (Betrieb, Versorgungseinrichtung) zu berücksichtigen.

Rückwirkungen.

§ 16. Die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes finden auch Anwendung auf Personen, die in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entlassen, gekündigt oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sofern diese Personen den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 unterliegen. Bereits empfangene Beträge, auf die nach den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes kein Anspruch bestand, können nicht zurückgefordert, wohl aber auf noch zu erbringende Leistungen in Anrechnung gebracht werden.

Außerkräfttreten.

§ 17. Die Provisorische Staatsregierung bestimmt mit Verordnung den Tag, an dem dieses

Verfassungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen außer Kraft treten.

Vollziehung.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist, soweit nicht gemäß § 17 die Provisorische Staatsregierung zur Vollziehung berufen ist, das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern beauftragt.

		Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm Raab		

161. Verordnung des Staatsamtes für Inneres im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den beteiligten Staatsämtern vom 7. September 1945 über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Beirates für die Lenkung des Papierverbrauches für Druckzwecke (Papierverbrauchs - Lenkungs-VO.).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 147, über die Lenkung des Papierverbrauches für Druckzwecke (Papierverbrauchs - Lenkungsgesetz) wird verordnet:

§ 1. Der Beirat für die Lenkung des Papierverbrauches für Druckzwecke besteht aus je einem Vertreter der drei demokratischen Parteien Österreichs, die die Provisorische Staatsregierung bilden, als stimmberechtigten Mitgliedern. Den Sitzungen des Beirates ist je ein Vertreter der Staatskanzlei, des Staatsamtes für Inneres, des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten und des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 2. (1) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Ersatzmänner (Ersatzmitglieder) werden vom Politischen Kabinettsrat auf Vorschlag der Zentralleitungen der in § 1 genannten Parteien bestellt. Zu diesem Zweck haben die Zentralleitungen der genannten Parteien innerhalb von acht Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beim Staatsamt für Inneres Vorschläge einzubringen, die die Namen je einer Person, die als Mitglied des Beirates namhaft gemacht wird, und von je weiteren zwei Personen, die als Ersatzmitglieder namhaft gemacht werden, zu enthalten haben. In den Vorschlägen ist auch der Beruf und die Adresse der namhaft gemachten Personen anzugeben. Das Staatsamt für Inneres hat die Vorschläge dem Politischen Kabinettsrat gesammelt vorzulegen.

(2) Die Vertreter der Staatskanzlei und der in § 1 genannten Staatsämter werden von ihren Dienstbehörden zu den Sitzungen des Beirates entsendet.

§ 3. (1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn je ein Mitglied der in § 1 genannten Parteien anwesend ist.

(2) Für die Beschlußfassung des Beirates ist Einstimmigkeit erforderlich.

(3) Die Sitzungen des Beirates werden vom Staatsamt für Inneres nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Anberaumung der Sitzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder beim Staatsamt für Inneres gemäß § 2 des Papierverbrauches - Lenkungsgesetzes eingebrachte Antrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Einlangen dem Beirat zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

§ 4. (1) Der Vorsitz in den Sitzungen des Beirates wird von den Vertretern der in § 1 genannten Parteien abwechselnd geführt. Falls über die Reihenfolge, in der der Vorsitz geführt wird, eine Einigung nicht erzielt werden sollte, entscheidet das Los.

(2) Der Vertreter des Staatsamtes für Inneres hat über jede Sitzung des Beirates ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern und den anwesenden Behördenvertretern zu unterzeichnen ist. Nach Schluß der Sitzung leitet er das Protokoll an das Staatsamt für Inneres weiter.

(3) Die vom Beirat angeordneten Zwischenerhebungen sind vom Staatsamt für Inneres durchzuführen, das auch die Kanzleigeschäfte des Beirates besorgt.

Honner

162. Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 20. September 1945, betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. Oktober 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 573.

Auf Grund des § 7, Abs. (2), der Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. Oktober 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 573, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. Oktober 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 573, wird aufgehoben.

Gerö